

Zum Erlaß des chinesischen Gesetzes über Schadensersatz bei rechtswidrigem Verhalten von Behörden

(Vorbemerkung zum nachfolgend wiedergegebenen Gesetzestext)

I

Am 12.5.1994 hat der Ständige Ausschuß des NVK ein "Staatsentschädigungsgesetz" (*Guojia-peichang-fa*) angenommen, am 1. Januar 1995 wird es in Kraft treten. Daß ein Bürger in dem Falle, daß "eine staatliche Behörde ... in rechtswidriger Ausübung ihrer Kompetenzen (seine) legalen Rechte und Interessen verletzt und so einen Schaden verursacht, berechtigt ist, Ersatz zu verlangen" (§ 2 des Gesetzes), gehört zu den herausragenden Neuerungen des chinesischen Rechtssystems. Sie ist Bestandteil des Verwaltungsprozesses, der 1989 in einem besonderen Gesetz normiert worden ist (vgl. C.a. 1990, S. 880 ff.), jener für die Chinesen zunächst befremdlichen Einrichtung, die *min gao guan* gestattet, die Klage der Leute gegen die Verwaltung. Inzwischen scheint ein solches Unterfangen bei allen Widerständen und Hemmungen zunehmend an sozialer Relevanz zu gewinnen. Nach den Angaben in *Falü nianjian* (Rechtsalmanach) 1993 haben die Gerichte des ganzen Landes im Jahre 1992 27.125 Verwaltungssachen behandelt; seit Ende der achtziger Jahre ist jährlich eine Steigerungsrate von 5-9% zu verzeichnen. An den 1992 behandelten Fällen waren Grundstücksverwaltungs- und Ordnungswidrigkeitssachen mit je etwa 30% beteiligt. Die übrigen Fälle betrafen Verwaltungsbereiche von der Handels- über Verkehrs- und Gesundheits- bis hin zur Steuer-, Umwelt- und Geburtenplanungsverwaltung. Knapp 30% der Klagen waren erfolglos, d.h. die Behördenentscheidung wurde aufrechterhalten, bei 20% wurde die Entscheidung aufgehoben, konnten die Kläger sich also gegenüber der Behörde durchsetzen, die restlichen Klagen wurden im Laufe des Prozesses zurückgenommen. Die im Rahmen der Staatshaftung gezahlte Schadensersatzsumme wird mit 23.750.000 Yuan angegeben. Das 9. Kapitel des Verwaltungsprozeßgesetzes enthält eine Art Grundsatzerklärungr zur Staatshaftung, die das neue Gesetz durch Ausformulierung der einzelnen Tatbestände und des bei der Schadensersatzbeanspruchung anzuwendenden Verfahrens nun konkretisiert.

II

Daß der Staat für Schäden, die seine Beamten in rechtswidriger Ausübung ihres Amtes verursacht hatten, haftet, ist auch in den westlichen Rechtssystemen eine neuere Erscheinung. Bis tief in das 19. und häufig bis in die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts hinein ging man davon aus, daß keineswegs der Staat, sondern allenfalls die Beamten selbst haften. Im angelsächsischen Rechtskreis fand diese Meinung ihren Ausdruck in dem Satz:

"The King can do no wrong." Wollte ein geschädigter Bürger Schadensersatz geltend machen, so mußte er sich an den Beamten selbst halten; aber auch dieser war keineswegs überall schadensersatzpflichtig. In Österreich wurde die Unrechtsfähigkeit des Monarchen durch ein ausdrückliches Hofdekret (vom 14.3.1806) auf die Staatsdiener übertragen; damit entfiel jede Haftung für Fehler der Beamten (erst das Österreichische Amtshaftungsgesetz von 1949 beendete diese Rechtslage).*

In Deutschland wurde erst unter der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (Art. 131) aus der Eigenhaftung des Beamten nach § 839 BGB die Haftung des Staates (heute Art. 34 GG).

III

Daß es heute in China zu einer Hervorbringung der Staatshaftung kommt, hat dieselben Gründe wie Jahrzehnte früher in Europa: Der geschädigte Bürger soll sich an einen zahlungsfähigen Schuldner (den Staat) halten können, womit einem Gerechtigkeitspostulat entsprochen wird; zum anderen sollen die Beamten im Interesse der Funktionsfähigkeit der Verwaltung nicht dadurch in ihrer Initiative beeinträchtigt werden, daß sie sich ständig der Gefahr persönlicher Inanspruchnahme ausgesetzt sehen. Des Weiteren wird dadurch, daß bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der handelnde Beamte im Regressweg haftbar gemacht werden kann (vgl. §§ 14, 24 des chinesischen Gesetzes), ein sorgfältiges Agieren der Bürokraten zu fördern gesucht.

Das Gesetz, das unter umfangreichen rechtsvergleichenden Studien erarbeitet worden ist, systematisiert die Haftungstatbestände (Verwaltungsunrecht, Justiz-, insbesondere Strafverfolgungsrecht), setzt die Haftungsart fest (in der Regel Geldersatz) und normiert das Ersatzverfahren.

Robert Heuser, Köln

* Vgl. Hans Spanner, "Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe in Österreich", in: H. Mosler (Hrsg.), *Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe*, Köln, Berlin 1967, S.506.

中华人民共和国国家赔偿法

(1994年5月12日第八届全国人民代表大会常务委员会第七次会议通过)

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

- §1 (Zweck)** zur Gewährleistung des Rechts der Bürger, juristischer Personen und sonstiger Organisationen gemäß dem Gesetz staatliche Entschädigung zu erhalten und zur Förderung dessen, daß die staatlichen Behörden ihre Kompetenzen gemäß dem Gesetz ausüben, wird auf der Grundlage der Verfassung dieses Gesetzes erlassen.
- §2 (Schadensversatzanspruch)** Verletzen staatliche Behörden oder Mitarbeiter staatlicher Behörden in rechtswidriger Ausübung ihrer Kompetenzen die legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen und wird dadurch ein Schaden zugefügt, so ist der Geschädigte berechtigt, gemäß diesem Gesetz staatliche Entschädigung zu erlangen. Die Erfüllung der Entschädigungspflicht obliegt der in diesem Gesetz bestimmten entschädigungspflichtigen Behörde.

2. Kapitel: Verwaltungsentschädigung

1. Abschnitt: Umfang der Entschädigung

- §3 (Verletzung von Personenrechten)** Greifen Verwaltungsbehörden oder ihre Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verwaltungskompetenzen in ein Personenrecht ein und entsteht eine der nachfolgend aufgeführten Situationen, so ist der Geschädigte berechtigt, Entschädigung zu erlangen:
- (1) Bei rechtswidriger Verhängung einer Haftstrafe oder der rechtswidrigen Anwendung von die körperliche Freiheit eines Bürgers beschränkender Verwaltungszwangsmaßnahmen;
 - (2) wenn durch rechtswidrige Inhaftierung oder sonstige Methoden die körperliche Freiheit eines Bürgers entzogen wurde;
 - (3) wenn durch Schläge oder andere gewalttätige Handlungen oder wenn dadurch, daß eine andere Person zu gewalttätigen Handlungen wie Schlägen angestiftet wurde und so eine Körperverletzung oder der Tod eines Bürgers herbeigeführt wurde;
 - (4) wenn durch rechtswidrigen Gebrauch von Waffen oder Warnmaßnahmen eine Verletzung des Körpers oder der Tod eines Bürgers herbeigeführt wurde;
 - (5) wenn durch sonstige rechtswidrige Handlungen die Verletzung des Körpers oder der Tod eines Bürgers herbeigeführt wurde.

§4 (Verletzung von Vermögensrechten)

- Greifen Verwaltungsbehörden oder ihre Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verwaltungskompetenzen in ein Vermögensrecht ein und entsteht eine der nachfolgend aufgeführten Situationen, so ist der Geschädigte berechtigt, Entschädigung zu verlangen:

- (1) Bei rechtswidrigem Verhängen von Bußgeld, Entziehen von Lizzenzen oder Bescheinigungen, Anordnen von Produktions- oder Geschäftsstilllegungen, Beschlagnahme von Vermögensgegenständen und anderen Verwaltungsstrafen;
- (2) wenn gegenüber Vermögensgegenständen Versiegelung, Pfändung, Einrichten (von Bankkonten) und andere Verwaltungsmaßnahmen rechtswidrig angewandt wurden;
- (3) wenn in Verstößen gegen staatliche Bestimmungen Vermögensgegenstände eingezogen oder Ausgaben auferlegt wurden;

第一章 总 则

第一条 为保障公民、法人和其他组织享有依法取得国家赔偿的权利，促进国家机关依法行使职权，根据宪法，制定本法。

第二条 国家机关和国家机关工作人员违法行使职权侵犯公民、法人和其他组织的合法权益造成损害的，受害人有依照本法取得国家赔偿的权利。

国家赔偿由本法规定的赔偿义务机关履行赔偿义务。

第二章 行政赔偿

第一节 赔偿范围

第三条 行政机关及其工作人员在行使行政职权时有下列侵犯人身权情形之一的，受害人有取得赔偿的权利：

- (一) 违法拘留或者违法采取限制公民人身自由的行政强制措施的；
- (二) 非法拘禁或者以其他方法非法剥夺公民人身自由的；
- (三) 以殴打等暴力行为或者唆使他人以殴打等暴力行为造成公民身体伤害或者死亡的；
- (四) 违法使用武器、警械造成公民身体伤害或者死亡的；
- (五) 造成公民身体伤害或者其他违法行为。

第四条 行政机关及其工作人员在行使行政职权时有下列侵犯财产权情形之一的，受害人有取得赔偿的权利：

- (一) 违法实施罚款、吊销许可证和执照、责令停产停业、没收财物等行政处罚的；
- (二) 违法对财产采取查封、扣押、冻结等行政强制措施的；
- (三) 违反国家规定征收财物、摊派费用的；

(四)造成财产损害的其他违法行为。

第五条 属于下列情形之一的，国家不承担赔偿责任：

- (一)行政机关工作人员与行使职权无关的个人行为；
- (二)因公民、法人和其他组织自己的行为致使损害发生的；
- (三)法律规定的其他情形。

(4) bei sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die Vermögensschäden verursachen.

§5 (Ausschluß von Staatshaftung)
Bei einer der nachfolgend aufgeführten Situationen tritt eine Ersatzhaftung des Staates nicht ein:

- (1) Bei individuellen Handlungen von Mitarbeitern von Verwaltungsbehörden, die mit der Ausübung der Verwaltungskompetenz in keiner Beziehung stehen;
- (2) bei Schäden, die wegen der (eigenen) Handlungen von Bürgern, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen hervorgerufen wurden;
- (3) bei sonstigen gesetzlich bestimmten Situationen.

2. Abschnitt: Anspruchsinhaber und ersatzpflichtige Behörde

§6 (Ersatzberechtigte)
Bürger, juristische Personen und sonstige Organisationen, die einen Schaden erlitten haben, sind berechtigt, Ersatz zu verlangen.

Ist ein geschädigter Bürger verstorben, so sind seine Erben oder sonstige Angehörigen berechtigt, Ersatz zu verlangen.

Wird eine geschädigte juristische Person oder sonstige Organisation aufgelöst, so ist die juristische Person und sonstige Organisation, die ihre Rechte übernimmt, berechtigt, Ersatz zu verlangen.

§7 (ersatzpflichtige Behörde)
Verletzen Verwaltungsbehörden und ihre Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verwaltungskompetenz die legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen und wird so ein Schaden hervorgerufen, so ist die betreffende Verwaltungsbehörde die ersatzpflichtige Behörde.

Verletzen zwei oder mehr Verwaltungsbehörden gemeinsam in Ausübung ihrer Verwaltungskompetenzen die legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen und verursachen dadurch einen Schaden, so sind die gemeinsam Verwaltungskompetenz ausübenden Behörden gemeinsam die ersatzpflichtige Behörden.

Verletzen durch Gesetz ermächtigte Organisationen in Ausübung der Verwaltungsmacht, zu der sie ermächtigt wurden, die legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen und verursachen dadurch einen Schaden, so ist die ermächtigte Organisation die ersatzpflichtige Behörde.

Verletzt eine von einer Verwaltungsbehörde beauftragte Organisation oder Einzelperson in Ausübung der Verwaltungsmacht, zu der sie beauftragt wurde, die legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen und sonstigen Organisationen und verursacht dadurch einen Schaden, so ist die beauftragende Behörde die ersatzpflichtige Behörde.

Wird eine ersatzpflichtige Behörde aufgehoben, so ist die Verwaltungsbehörde, welche die Ausübung ihrer Kompetenzen fortsetzt, die ersatzpflichtige Behörde; bei Verwaltungsbehörden, deren Kompetenzen nicht fortgesetzt werden, ist die Verwaltungsbehörde, welche die betreffende ersatzpflichtige Behörde aufhebt, die ersatzpflichtige Behörde.

§8 (bei Widerspruchsverfahren)

Bei Durchführung eines Widerspruchs bei einer Widerspruchsbehörde ist die Verwaltungsbehörde ersatzpflichtige Behörde, die als erste eine rechtsverletzende Handlung begangen hat; vergrößert jedoch der Widerspruchsbescheid der Widerspruchsbehörde den Schadensanteil die Ersatzpflicht.

第二节 赔偿请求人和赔偿义务机关

§6 受害的公民、法人和其他组织有权要求赔偿。

受害的公民死亡，其继承人和其他有扶养关系的亲属有权要求赔偿。

受害的法人或者其他组织终止，承受其权利的法人或者其他组织有权要求赔偿。

行政机关及其工作人员行使行政职权侵犯公民、法人和其他组织的合法权益造成损害的，该行政机关为赔偿义务机关。

两个以上行政机关共同行使行政职权时侵犯公民、法人和其他组织的合法权益造成损害的，共同行使行政职权的行政机关为共同赔偿义务机关。

法律、法规授权的组织在行使授予的行政权力时侵犯公民、法人和其他组织的合法权益造成损害的，被授权的组织为赔偿义务机关。

受行政机关委托的组织或者个人在行使受委托的行政权力时侵犯公民、法人和其他组织的合法权益造成损害的，委托的行政机关为赔偿义务机关。

赔偿义务机关被撤销的，继续行使职权的行政机关为赔偿义务机关；没有继续行使职权的行政机关的，撤销该赔偿义务机关的行政机关为赔偿义务机关。

第八条 经复议机关复议的，最初造成侵权行为的行政机关为赔偿义务机关，但复议机关的复议决定加重损害的，复议机关对加重的部分履行赔偿义务。

第三节 赔偿程序

3. Abschnitt: Ersatzverfahren

§ 9 (Anspruchsfeststellung)
Die ersatzpflichtige Behörde hat auf der Grundlage rechtlicher Feststellung, daß eine der in §§ 3, 4 dieses Gesetzes bestimmte Situationen gegeben ist, Ersatz zu leisten.
Der Anspruchsberechtigte hat seinen Ersatzanspruch zuerst bei der ersatzpflichtigen Behörde geltend zu machen; bei der Einlegung von verwaltungswidersprüchen oder der Erhebung von Verwaltungsklage kann er ihn auch zusammen mit diesen stellen.

§ 10 (Gesamtschuldner)
Bei mehreren gemeinsam ersatzpflichtigen Behörden kann der Anspruchsberechtigte bei einer dieser Behörden Ersatz fordern; die betreffende Behörde hat dann den Ersatz zu leisten.

§ 11 (Anspruchsmehrheit)
Ein Anspruchsberechtigter kann bei Vorliegen verschiedener Schäden mehrere Ersatzansprüche gleichzeitig geltend machen.

§ 12 (Antrag)
Zur Gelindmachung des Ersatzes ist ein Antrag vorzulegen; der Antrag hat folgende Punkte zu enthalten:

(1) Name, Geschlecht, Alter, Arbeitseinheit und Wohnort des Geschädigten; Bezeichnung, Sitz sowie Namen und Funktion des gesetzlichen Vertreters oder des Hauptverantwortlichen der juristischen Person oder einer sonstigen Organisation;
(2) der konkrete Anspruch, die Tatsachengrundlagen und eine Begründung;

(3) Datum des Antrages.

Hat ein Anspruchsberechtigter Schwierigkeiten bei der Abfassung des Antrages, so kann er eine andere Person mit der Abfassung beauftragen; zu Protokoll der ersatzpflichtigen Behörde kann ein Antrag auch mündlich gestellt werden.

)

§ 13 (Leistungfrist, Rechtsmittel)
Die ersatzpflichtige Behörde hat binnen zweier Monate seit dem Tage des Empfanges des Antrages gemäß den Vorschriften des vierten Kapitels dieses Gesetzes Ersatz zu leisten; wurde bei Fristablauf Ersatz nicht geleistet oder ist der Anspruchsberechtigte mit der Ersatzsumme nicht einverstanden, so kann der Anspruchsberechtigte innerhalb von drei Monaten seit Fristablauf bei Gericht Klage erheben.

§ 14 (Regress)

Nachdem die ersatzpflichtige Behörde den Schaden ersetzt hat, hat sie den Mitarbeiter oder die beauftragte Organisation oder Einzelperson, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, anzeweisen, die Ersatzkosten teilweise oder ganz zu tragen.
Mitarbeitern, die wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften, ist von der betreffenden Behörde eine Disziplinarstrafe aufzuerlegen; ist ein Straftatbestand erfüllt, so ist die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Gesetz zu verfolgen.

3. Kapitel: Entschädigung in Strafsachen

1. Abschnitt: Umfang der Entschädigung

§ 15 (Verletzung von Personenrechten)
Greifen Ermittlungs-, Strafanwalts-, Rechtssprechungs- oder Strafvollzugsbehörden oder deren Mitarbeiter in Ausübung ihrer Kompetenzen in ein Personenrecht ein und entsteht eine der nachfolgend aufgeführten Situationen, so ist der Geschädigte berechtigt, Ersatz zu erlangen:
(1) Wenn eine Person, der gegenüber keine Anhaltspunkte für eine Straftat oder keine Tatsachenbeweise für einen dringenden Tatverdacht bestehen, fälschlich festgenommen wurde;

第九条 赔偿义务机关对依法确认有本法第三条、第四条规定的情形之一的，应当给予赔偿。
赔偿请求人要求赔偿应当先向赔偿义务机关提出，也可以在申请行政复议和提起行政诉讼时一并提出。

第十一条 赔偿请求人可以向共同赔偿义务机关中的任何一个赔偿义务机关要求赔偿，该赔偿义务机关应当先予赔偿。
第十二条 赔偿请求人根据受到的不同损害，可以同时提出数项赔偿要求。

第十三条 赔偿义务机关应当自收到申请之日起两个月内依照本法第四章的规定给予赔偿；逾期不予以赔偿或者赔偿数额有异议的，赔偿请求人可以自期间届满之日起三个月内向人民法院提起诉讼。

第十四条 赔偿义务机关赔偿损失后，应当责令有故意或者重大过失的工作人员或者受委托的组织或者个人承担部分或者全部赔偿费用。
对有故意或者重大过失的责任人员，有关机关应当依法给予行政处分；构成犯罪的，应当依法追究刑事责任。

第十五条 行使侦查、检察、审判、监狱管理职权的机关及其工作人员在行使职权时有下列侵犯人身权情形之一的，受害人有取得赔偿的权利：

(一) 对没有犯罪事实或者没有事实证明有犯罪重大嫌疑的人错误拘留的；
(二) 对没有犯罪事实或者没有事实证明有罪的重大嫌疑人，

第三章 刑事赔偿

第一节 赔偿范围

(2) wenn eine Person, der gegenüber keine Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen, fälschlich verhaftet wurde;
 (3) wenn im Verfahren der Rechtsprechungsaufsicht⁴ durch Wiederaufnahme des Urteils in Fristpräch geändert wird und die Strafe nach dem ursprünglichen Urteil bereits vollstreckt worden war;
 (4) wenn durch Erpressen eines Geständnisses in Anwendung von Folter, durch Schläge oder sonstige gewalttätige Handlungen oder Schlägen, angesichtst wurde, daß eine andere Person zu gewalttätigen Handlungen oder Schlägen, angesichtst wurde, die Verletzung des Körpers oder der Tod eines Bürgers herbeigeführt wurde;
 (5) wenn durch rechtswidrigen Gebrauch von Waffen oder Warnmaßnahmen eine Verletzung des Körpers oder der Tod eines Bürgers herbeigeführt wurde.

§ 16 (Verletzungen von Vermögensrechten)
 Strafverfolgsbehörden-, Staatsanwalts-, Rechtsprechungs- oder Kompetenzen in ein Vermögensrecht ein und entsteht eine der nachfolgend aufgeführten Situationen, so ist der Geschädigte berechtigt, Ersatz zu erlangen:
 (1) Wenn gegenüber Vermögensständen Versiegelung, Pfändung, Einfließen (von Bankkonten) und andere Maßnahmen rechtswidrig angewandt wurden;
 (2) wenn im Verfahren im "Freispruch" geändert wird und die Geldstrafe und/oder die Beschleagnahme von Vermögensgegenständen bereits vollstreckt worden war(en).

§ 17 (Ausschluß von Staatshaftung)
 Bei einer der nachfolgend aufgeführten Situationen tritt eine Staatshaftung des Staats nicht ein:
 (1) Wenn ein Bürger wegen seiner eigenen vorsätzlichen Falschausage oder des Fälschens sonstiger Schuldeweise inhaftiert oder zu einer Strafe verurteilt wurde;
 (2) wenn Personen, die gemäß §§ 14, 15 StGB 5 nicht strafrechtlich verantwortlich sind, inhaftiert wurden;
 (3) wenn Personen, bei denen gemäß § 11 StPO 6 eine strafverfolgung nicht stattfindet, inhaftiert wurden;
 (4) bei individuellen Handlungen von Mitarbeitern von Ermittlungs-, Staatsanwalts-, Rechtsprechungs- oder Strafvollzugs-behörden, die mit der Ausübung ihrer Kompetenzen in keiner Beziehung stehen;
 (5) bei Schäden die durch absichtliche Handlungen eines Bürgers, wie Selbstverletzung oder Selbstverstümmelung entstanden sind;
 (6) bei sonstigen gesetzlich bestimmten Situationen.

2. Abschnitt: Anspruchsnehmer und ersatzpflichtige Behörde

§ 18 (Ersatzberechtigte)
 Die ersatzberechtigten Personen werden nach § 6 dieses Gesetzes bestimmt.

§ 19 (ersatzpflichtige Behörde)
 Strafverfolgsbehörden-, Staatsanwalts-, Rechtsprechungs- oder Kompetenz die legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen und wird so einschaden hervorgerufen, so ist die betreffende Behörde die ersatzpflichtige Behörde.
 Wenn eine Person, der gegenüber keine Anhaltspunkte für eine Straftat oder keine Tatsachenweise für einen dringenden Tatverdacht bestehen, fälschlich festgenommen wurde, so ist die Behörde, welche die Festnahme beschlossen hat, die ersatzpflichtige Behörde.
 Wenn eine Person, der gegenüber keine Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen, fälschlich verhaftet wurde, so ist die Behörde, welche die Verhaftung beschlossen hat, die ersatzpflichtige Behörde.

(2)对没有犯罪事实的人错误逮捕的；
 (3)依照审判监督程序再审改判无罪，原判刑罚已经执行的；
 (4)刑讯逼供或者以殴打等暴力行为或者唆使他人以殴打等暴力行为造成公民身体伤害或者死者死亡的；
 (5)违法使用武器、警械造成公民身体伤害或者死亡的。

第十六条 行使侦查、检察、审判、监狱管理职权的机关及其工作人员在行使职权时有下列侵犯财产权情形之一的，受害人有取得赔偿的权利：

- (一)违法对财产采取查封、扣押、冻结、追缴等措施的；
- (二)依照审判监督程序再审改判无罪，原判罚金、没收财产已经执行的。

第十七条 属于下列情形之一的，国家不承担赔偿责任：

- (一)因公民自己故意作虚假供述，或者伪造其他有罪证据被羁押或者被判处罚的；
- (二)依照刑法第十四条、第五条规定不负刑事责任的人被羁押的；
- (三)依照刑事诉讼法第十一条规定不追究刑事责任的人被羁押的；
- (四)行使国家侦查、检察、审判、监狱管理职权的机关的工作人员与行使职权无关的个人行为；
- (五)因公民自伤、自杀等故意行为致使损害发生的；
- (六)法律规定其他情形。

第二章 赔偿请求人和赔偿义务机关

第十八条 赔偿请求人的确定依照本法第六条的规定。

第十九条 行使国家侦查、检察、审判、监狱管理职权的机关及其工作人员在行使职权时侵犯公民法人和其他组织的合法权益造成损害的，该机关为赔偿义务机关。
 对没有犯罪事实或者没有事实证明有犯罪重大嫌疑的人错误拘留的，作出拘留决定的机关为赔偿义务机关。

对没有犯罪事实的人错误逮捕的，作出逮捕决定的机关为赔偿义务机关。二审改判无罪的，作出一审判决的人民法院和作出逮捕决定的机关为共同赔偿义务机关。
 对没有犯罪事实的人错误判刑的，作出原生效判决的人民法院为赔偿义务机关。
 再审改判无罪的，作出原生效判决的人民法院为赔偿义务机关。二审改判无罪的，作出一审判决的人民法院和作出逮捕决定的机关为共同赔偿义务机关。

3. Abschnitt: Ersatzverfahren

§20 (Anspruchsfeststellung) Die ersatzpflichtige Behörde hat auf der Grundlage der rechtlichen Feststellung, daß eine der in §§ 15,16 dieses Gesetzes bestimmten Situationen gegeben ist, Ersatz zu leisten.

Wurde in 2. Instanz auf Freispruch erkannt, so sind das Gericht, welches das erstatanzliche Urteil erlassen hat und die Behörde, welche die Verhaftung beschlossen hat, gemeinsam die ersatzpflichtige Behörde.

第三章 赔偿程序

第二十条 赔偿义务机关对依法确认有本法第五条、第六条规定情形之一的，应当给予赔偿。

赔偿请求人要求确认有本法第五条、第六条规定情形之一的，被要求的机关不予确认的，赔偿请求人有权申诉。
赔偿请求人要求赔偿，应当先向赔偿义务机关提出。

赔偿程序适用本法第十条、第十二条的规定。

第二十一条 赔偿义务机关应当自收到申请之日起两个月内依照本法第四章的规定给予赔偿；逾期不予赔偿或者赔偿请求人对赔偿数额有异议的，赔偿请求人可以自期间届满之日起三十日内向其上一级机关申请复议。

赔偿义务机关是人民法院的，赔偿请求人可以依照前款规定向其上一级人民法院赔偿委员会申请作出赔偿决定。

第二十二条 复议机关应当自收到申请之日起两个月内作出决定。

赔偿请求人不服复议决定的，可以在收到复议决定之日起三十日内向复议机关所在地的同级人民法院赔偿委员会申请作出赔偿决定；复议机关逾期不作决定的，赔偿请求人可以自期间届满之日起三十日内向复议机关所在地的同级人民法院赔偿委员会申请作出赔偿决定。

第二十三条 中级以上人民法院设立赔偿委员会，由人民法院三名至七名审判员组成。

赔偿委员会作赔偿决定，实行少数服从多数的原则。

赔偿委员会作出的赔偿决定，是发生法律效力的决定，必须执行。

第二十四条 赔偿义务机关赔偿损失后，应当向下列情形之一的工作人员追偿部分或者全部赔偿费用：

(一) 有本法第五条第(四)、(五)项规定情形的；

全部赔偿费用：

§ 21 (Leistungsfrist, Rechtsmittel) Die ersatzpflichtige Behörde hat binnen zweier Monate seit dem Tage des Empfangs des Antrags gemäß den Vorschriften des 4. Kapitels dieses Gesetzes Ersatz zu leisten; wurde mit Fristablauf Ersatz nicht geleistet oder ist der Anspruchsberechtigte mit der Ersatzsumme nicht einverstanden, so kann der Anspruchsberechtigte innerhalb von 30 Tagen bei der nächsthöheren Behörde Widerpruch einlegen.

Ist die ersatzpflichtige Behörde ein Gericht, so kann der Anspruchsberechtigte gemäß vorigem Absatz bei dem Ersatzausschuß des nächsthöheren Gerichts die Vornahme eines Beschlusses über den Ersatz beantragen.

§ 22 (Widerspruch, Antrag auf gerichtlichen Ersatzbeschluß) Die Widerspruchsbehörde hat binnen zweier Monate seit dem Tage des Empfangs des Antrags einen Beschluss zu fassen.

Akzeptiert der Anspruchsberechtigte den Widerpruchsbescheid nicht, kann er innerhalb von 30 Tagen seit dem Tage des Empfangs des Bescheids bei dem Ersatzausschuß des Gerichts gleicher Ebene am Sitz der Widerspruchsbehörde die Vornahme eines Beschlusses über den Ersatz beantragen; hat die Widerspruchsbehörde bei Fristablauf den Widerspruch nicht beschieden, so kann der Anspruchsberechtigte innerhalb von 30 Tagen seit dem Tage des Fristablaufs bei dem Ersatzausschuß des Gerichts gleicher Ebene am Sitz der Widerspruchsbehörde die Vornahme eines Beschlusses über den Ersatz beantragen.

§ 23 (Ersatzausschüsse)

Ab der Mittelstufe 7 errichten die Gerichte Ersatzausschüsse; sie setzen sich aus drei bis sieben Richtern des Gerichts zusammen.

Die Ersatzausschüsse führen bei der Vornahme von Ersatzbeschlüssen das Mehrheitsprinzip durch.
Die von den Ersatzausschüssen vorgenommenen Ersatzbeschlüsse sind rechtskräftig und sind zu vollstrecken.

§ 24 (Regeß)

Nachdem die ersatzpflichtige Behörde den Schaden ersetzt hat, hat bei Vorliegen einer der nachfolgend aufgeführten Situationen der Benordenmitarbeiter die Ersatzkosten teilweise oder ganz zu erstatten:

(1) Bei Vorliegen der Situation von § 15 Ziff. (4), (5) dieses Gesetzes;

(2) bei der Fallbehandlung kam es zu Korruption und Bestechung, Vetterwirtschaft und Unterschlagung oder rechtsbeugischer Entscheidung.

Gegenüber den Personen, die für die in Ziff. (1) und (2) obigen Abgabes aufgeführten Handlungen verantwortlich sind, hat die zuständige Behörde gemäß dem Recht Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen; ist ein Straftatbestand erfüllt, ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß dem Recht zu verfolgen.

4. Kapitel: Ersatzformen und Berechnungsmaßstab

§ 25 (Ersatzformen) Die Hauptform staatlicher Entschädigung ist die Zahlung von Geldersatz. Kann Vermögen zurückgegeben oder der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden, so hat dies zu geschehen.

§ 26 (Tagesgeld bei Eingriff in die körperliche Freiheit)

Bei einem Eingriff in die körperliche Freiheit eines Bürgers wird der Tagessatz für den Geldersatz gemäß dem vorjährigen Tagesdurchschnittslohn von Staatsangestellten berechnet.

§ 27 (Geldersatz bei Körperverletzung und Tod) Bei einem Eingriff in das Recht auf Leben und Gesundheit eines Bürgers wird der Geldersatz nach folgenden Vorschriften berechnet:

(1) Bei der Verletzung des Körpers sind die Heilkosten zu zahlen, und die wegen Arbeitsausfalls verursachte Einkommensminderung ist auszugleichen. Der Tagessatz für den Geldersatz bei Einkommensminderung wird gemäß dem vorjährigen Tagessdurchschnittslohn von Staatsangestellten berechnet, wobei sich der Höchstbetrag auf das Fünffache des vorjährigen Jahresdurchschnittslohnes von Staatsangestellten beläuft;

(2) bei teilweisem oder gänzlichem Verlust der Arbeitsfähigkeit sind die Heilkosten und ein Invalidengeld zu zahlen; das Invalidengeld wird entsprechend dem Grad des Verlustes der Arbeitsfähigkeit bestimmt, wobei sich der Höchstbetrag für teilweise Verlust der Arbeitsfähigkeit auf das Zehnfache für gänzlichen Verlust der Arbeitsfähigkeit auf das zwanzigfache des vorjährigen Jahresdurchschnittslohnes von Staatsangestellten beläuft. Bei Personen, denen der Verletzte Unterhalt gewährt, desweiteren eine Unterstützung für den Lebensunterhalt zu zahlen;

(3) im Todesfall sind ein Sterbegeld und die Bestattungskosten zu zahlen, wobei sich die Gesamtsumme auf das Zwanzigfache des vorjährigen Jahresdurchschnittslohnes von Staatsangestellten beläuft. Den arbeitsunfähigen Personen, denen der Verstorbenen zu Lebzeiten Unterhalt gewährte, ist desweiteren eine Unterstützung für den Lebensunterhalt zu zahlen.

Der Maßstab für die, in Ziff. (2), (3) obigen Absatzes bestimmte Unterstützung für den Lebensunterhalt richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften über Lebensunterhaltshilfe der lokalen Zivilverwaltungsbeteiligungen. Sind Personen, denen Unterhalt gewährt wird, Minderjährige, so wird Unterstützung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt; die Zahlung der Unterstützung an sonstige arbeitsunfähige Personen erfolgt bis an deren Lebensende.

§ 28 (Schadensersatz bei Verletzung von Vermögensrechten) Wird durch Eingriff in Vermögensrechte von Bürgern, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen ein Schaden hervorgerufen, so wird nach folgenden Vorschriften vorgegangen:

(1) Bei Auferlegung von Bußgeld, bei Geldstrafe, der Beschlagnahme von Vermögen oder der Einziehung von Vermögensgegenständen oder Zuteilung von Beiträgen in Verletzung staatlicher Vorschriften wird das Vermögen zurückgegeben;

(2) in处理案件中有贪污受贿、徇私舞弊、枉法裁判行为的。对有前款(一)、(二)项规定情形的责任人员,有关机关应当依法给予行政处分;构成犯罪的,应当依法追究刑事责任。

第四章 赔偿方式和计算标准

第二十五条 国家赔偿以支付赔偿金为主要方式。能够返还财产或者恢复原状的,予以返还财产或者恢复原状。

第二十六条 侵犯公民人身自由的,每日的赔偿金按照国家上年度职工日平均工资计算。

第二十七条 侵犯公民生命健康权的,赔偿金按照下列规定计算:

(一)造成身体伤害的,应当支付医疗费,以及赔偿因误工减少的收入。减少的收入每日的赔偿金按照国家上年度职工日平均工资的五倍;

(二)造成部分或者全部丧失劳动能力的,应当支付医疗费,以及残疾赔偿金、残疾赔偿金根据丧失劳动能力的程度确定。部分丧失劳动能力的最高额为国家上年度职工年平均工资的十倍,全部丧失劳动能力的为国家上年度职工年平均工资的二十倍。造成全部丧失劳动能力的,对其扶养的无劳动能力的人,还应当支付生活费;

(三)造成死亡的,应当支付死亡赔偿金、丧葬费,总额为国家上年度职工年平均工资的二十倍。对死者生前扶养的无劳动能力的人,还应当支付生活费。前款第(二)、(三)项规定的生活费的发放标准参照当地民政部门有关规定办理。被扶养的人是未成年人的,生活费给付至十八周岁止;其他无劳动能力的人,生活费给付至死亡时止。

第二十八条 侵犯公民、法人和其他组织的财产权造成损害的,按照下列规定处理:

(一)处罚款、罚金、追缴、没收财产或者违反国家规定征收财物、摊派费用的,返还财产;

(2) bei Versiegeln, Pfänden oder Einfrieren von Vermögen wird das Versiegeln, Pfänden oder Einfrieren aufgehoben; wurde Vermögen beschädigt oder zerstört, erfolgt Ersatz gemäß Ziff. (3) und (4) dieses Paragraphen;

(3) wurde zurückzugebendes Vermögen beschädigt und kann der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden, so geschieht dies; ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich, wird ein dem Maß des Schadens entsprechender Geldersatz geleistet;

(4) wurde zurückzugebendes Vermögen zerstört, wird ein entsprechender Geldersatz geleistet;

(5) wurde Vermögen bereits versteigert, so wird der bei der Versteigerung erlangte Geldbetrag geleistet;

(6) wurden Lizizenzen oder Bescheinigungen entzogen, Produktions- oder Geschäftsstilllegungen angeordnet, so werden die während der Zeit der Stilllegung erforderlichen laufenden Kosten ersetzt;

(7) wurden gegenüber Vermögensrechten sonstige Schäden hervorgerufen, so wird gemäß des direkten Verlustes Ersatz geleistet.

§ 29 (Finanzausgaben) Die Ausgaben für die Ersatzleistung werden in die Finanzaushalte aller Ebenen aufgenommen; konkrete Regeln werden vom Staatsrat erlassen.

5. Kapitel: Sonstige Vorschriften

§ 30 (Folgenbeseitigungsanspruch) Die erteilspflichtige Behörde hat auf der Grundlage rechtlicher Feststellung, daß eine der in § 3 Ziff.(1), (2), § 15 Ziff.(1), (2), (3) dieses Gesetzes bestimmten Situationen gegeben ist und der Geschädigte in seinem Recht auf Ehre oder seinem Recht am Ruf Schaden erlitten hat, dafür zu sorgen, daß der Einfluß der Rechtsverletzung beseitigt, die Ehre des Geschädigten wiederhergestellt und eine Entschuldigung ausgesprochen wird.

§ 31 (Geltungserstreckung auf Prozeßunrecht) Entsteht dadurch, daß ein Gericht während eines Zivil- oder Verwaltungsprozesses in rechtswidriger Weise Zwangsmaßnahmen gegen Prozeßbehindernisse der Sicherungsmaßnahmen ergreift oder Urteile, Entscheidungen oder sonstige rechtskräftige Rechtsdokumente erlassen, so werden auf das von dem fehlerhaft vollstreckt, ein Schaden, so werden auf das von dem Anspruchsberichtigten verlangte Entschädigungsverfahren die Vorschriften dieses Gesetzes über das Entschädigungsverfahren in Strafsachen angewandt.

§ 32 (Verjährung) Der Anspruch auf staatliche Entschädigung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist wird von dem Tage gerechnet, an dem rechtlich festgestellt wurde, daß die in Ausübung ihrer Kompetenzen vorgenommene Handlung der Staatsbehörde oder ihrer Mitarbeiter rechtswidrig war; Inhaftierungszeiten werden aber nicht eingerechnet.

Kann der Anspruchsberechtigte während der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist den Anspruch wegen höherer Gewalt oder sonstiger Hinderisse nicht ausüben, so wird die Verjährung unterbrochen. Mit dem Tage der Beseitigung des Grundes für die Unterbrechung der Verjährung wird der Ablauf der Verjährungsfrist fortgesetzt.

§ 33 (Anwendung auf Ausländer) Fordern Ausländer, ausländische Unternehmen oder Organisationen in der Volksrepublik China staatlichen Ersatz von der VR China, so findet dieses Gesetz Anwendung.

(二)查封、扣押、冻结财产的，解除对财产的查封、扣押、冻结，造成财产损坏或者灭失的，依照本条第(三)、(四)项的规定赔偿；

(三)应当返还的财产损坏的，能够恢复原状的恢复原状，不能恢复原状的，按照损害程度给付相应的赔偿金；

(四)应当返还的财产灭失的，给付相应的赔偿金；

(五)财产已经拍卖的，给付拍卖所得的价款；

(六)吊销许可证和执照、责令停产停业的，赔偿停产停业期间必要的经常性费用开支；

(七)对财产权造成其他损害的，按照直接损失给予赔偿。

第二十九条 赔偿费用列入各级财政预算，具体办法由国务院规定。

第五章 其他规定

第三十条 赔偿义务机关对依法确认有本法第三条第一、(二)项、第十五条第一、(一)、(二)、(三)项规定的情形之一，并造成受害人名誉权、荣誉权损害的，应当在侵权行为影响的范围内，为受害人消除影响，恢复名誉，赔礼道歉。

第三十一条 人民法院在民事诉讼、行政诉讼过程中，违法采取对妨害诉讼的强制措施、保全措施或者对判决、裁定及其他生效法律文书执行错误，造成损害的，赔偿请求人要求赔偿的程序，适用本法刑事赔偿程序的规定。

第三十二条 赔偿请求人请求国家赔偿的时效为两年，自国家机关及其工作人员行使职权时的行为被依法确认为违法之日起计算，但被羁押期间不计算在内。

赔偿请求人在赔偿请求时效的最后六个月内，因不可抗力或者其他障碍不能行使请求权的，时效中止。从中止时效的原因消除之日起，赔偿请求时效期间继续计算。

第三十三条 外国人、外国企业和组织在中华人民共和国领域内要求中华人民共和国国家赔偿的，适用本法。

ausländische Unternehmen oder Organisationen (die Staatshaftung geltend machen) gehören, dem Recht von Bürgern, juristischen Personen und sonstigen Organisationen der VR China, von dem betreffenden Staat Staatsentschädigung zu verlangen, keinen oder nur begrenzten Schutz, so wird zwischen der VR China und dem Staat, zu dem die betreffenden Ausländer, ausländischen Unternehmen oder Organisationen gehören, das Prinzip der Gegenseitigkeit durchgeführt.

6. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 34 (keine Kostenerhebung)
Macht ein Ersatzanspruchsberechtigter staatlichen Ersatz geltend, so dürfen die ersatzpflichtige Behörde, die Widerspruchsbehörde und die Gerichte von Anspruchsberechtigten keinerlei Kosten erheben.

§ 35 (Inkrafttreten)
Dieses Gesetz wird vom 1.1.1995 an durchgeführt.

(Übersetzung: Robert Heuser)

第六章 附 则

第三十四条 赔偿请求人要求国家赔偿的,赔偿义务机关、复议机关和人民法院不得向赔偿请求人收取任何费用。

对赔偿请求人取得的赔偿金不予征税。

第三十五条 本法自 1995 年 1 月 1 日起施行。

1 Zhonghua renmin gonghegu guojia peichangfa. Quelle: Fazhi-ribao vom 14.5.1994. Die Klammerhinweise wurden vom Übersetzer hinzugefügt.

2 jiliu (bis zu 15 Tage), nach dem Ordnungswidrigkeitsgesetz vom 5.9.1986.

3 Wie "Arbeitserziehung" (laodong jiaoyang) oder "Einweisung zur Untersuchung" (shourong shencha).

4 shenpan jiandu chengxu, vgl. §§ 148 ff. StPo.

5 Betrifft Minderjährige und Geisteskranke.

6 Betrifft Geringfügigkeit der Tat, Antragsdelikte u.a.

7 In China gibt es rd. 3000 Grundstufen-, 340 Mittelstufen- und 31 Oberstufengerichte.

8 Vgl. §§ 100 ff. ZPO, § 49 Verwaltungsprozeßgesetz.